

Ein Fass ohne Boden?

Italienische Gerichte fordern von Deutschland weiter Entschädigung für historisches Unrecht/Von Reinhard Müller

Vergangenheit, die nicht vergehen will: Deutschland fürchtet weiterhin, für in Italien während des Zweiten Weltkriegs begangene Verbrechen in Haftung genommen zu werden. Zwar hatte der Internationale Gerichtshof 2012 der Bundesrepublik zugestanden, sie könne sich angesichts italienischer Versuche, auf deutsches Eigentum in Italien zuzugreifen, auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen. Doch das italienische Verfassungsgericht stellte anschließend Ansprüche von Opfern und ihrer Nachfahren über diese Entscheidung aus Den Haag.

Dabei hatte Italien schon 1947 auf Reparationen verzichtet, trotzdem zahlte Deutschland 1961 vierzig Millionen Mark Entschädigung. 2008 hatte sich Berlin in Abstimmung mit der italienischen Regierung zur Anrufung des Internationalen Gerichtshofs entschlossen. Der befand, Italien hätte Klagen von Privatpersonen gegen Deutschland vor italienischen Gerichten gar nicht zulassen dürfen. Auch die Beschlagnahme deutschen Eigentums in Italien verstoße gegen Völkerrecht. Italien müsse dafür sorgen, dass solche Urteile nicht vollstreckt würden. Demnach ist Deutschland nicht zur Zahlung von Wiedergutmachung an einzelne Opfer oder Angehörige von Opfern deutscher Kriegsverbrechen verpflichtet. Italien muss nun sicherstellen, dass sich so etwas nicht wiederholt. „Es ist gut, und es dient allen, dass jetzt Rechtssicherheit herrscht“, sagte der damali-

ge Außenminister Westerwelle 2012, während die Linkspartei bedauerte, dass die Bundesregierung mit „ihrer skrupellosen Entschädigungsverweigerung durchkommt“.

Doch das ist alles andere als gewiss, seit italienische Gerichte unter Berufung auf das italienische Verfassungsgericht Opfern recht geben. Es geht nicht nur um die Deutschland gehörende Villa Vigoni, an der kürzlich das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht unter der Leitung von Anne Peters und Valentina Volpe eine hochkarätig besetzte Tagung zu diesem Thema veranstaltete. Sondern um Grundsatzfragen des Völkerrechts. Das steht Verhandlungslösungen mitnichten entgegen.

Der deutsche Völkerrechtler Bruno Simma, ehemaliger Richter am Internationalen Gerichtshof und dort mit der Entscheidung gegen Italien befasst, forderte am Comer See eine Entschädigungslösung. „Come on!“, rief er in den Saal. Sein Gericht hatte in seiner Entscheidung eine gütliche Einigung selbst angeregt. Und das ist immer wieder, auch von deutschen Staatsoberhäuptern im Angesicht der Orte des Schreckens ins Gespräch gebracht worden. Einfach ist das jedoch nicht. Auch freiwillige Zahlungen können Ansprüche begründen – das fürchtet Berlin sogar für die Leistungen an zivile Opfer legaler deutscher Luftangriffe in Afghanistan.

Deutschland fürchtet, dass ein Fass aufgemacht wird – ein Fass ohne Boden. So hart es im Einzelfall klingen mag: Im Auswärtigen Amt hört man das alte Argument „Da könnte ja jeder kommen“. So hatte Rom schon den Grundsatz der Immunität verletzt, indem es in Italien Entscheidungen griechischer Gerichte für vollstreckbar erklärte. Und es sind zahlreiche weitere Anspruchsrechte denkbar. Der Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat erinnerte an die zahlreichen Opfer deut-

scher Gewalttaten vor allem in der Sowjetunion und in Polen, aber auch an die Millionen deutscher Opfer alliierter Verbrechen im Zuge der Vertreibung und im Luftkrieg.

Was folgt daraus? Sollte Italien tatsächlich deutsches Eigentum in Beschlag nehmen, würde Berlin wohl abermals vor den Internationalen Gerichtshof ziehen (müssen). Doch der hat ja schon in der Sache entschieden und Verhandlungen angeregt. In der Villa Vigoni regten auch hohe italienische Richter und Wissenschaftler an, ein solcher Vorstoß zur gütlichen Einigung solle von Italien ausgehen. Freilich ist Rom dem Vernehmen nach gar nicht glücklich mit der Entscheidung seines Verfassungsgerichts, das auch manches seiner Mitglieder erboste. Rom ist eher der Ansicht der Bundesregierung: Es gibt keine rechtliche Grundlage für Ansprüche. Anders als das Auswärtige Amt entsandte das italienische Außenministerium keinen Vertreter an den Comer See. Während die Deutschen die Rechtslage als recht klar einstufen, pochten italienische Teilnehmer auf den erstarkten Schutz der Menschenrechte. Der Grundsatz der Staatenimmunität könne demnach kein undurchlässiger Panzer sein, der Ansprüche aus Kriegsverbrechen komplett abwehre. Und hat nicht auch das Bundesverfassungsgericht, das ebenfalls am Comer See vertreten war, ein Letztentscheidungsrecht für sich in Anspruch genommen, wenn es gleichsam um das nationale Tafelsilber geht? Die Frage bleibt freilich, wie man einen solchen (scheinbaren) Widerspruch europa- und völkerrechtsfreundlich kommuniziert. Zudem stellt sich die ganz praktische Frage, wer eigentlich als Opfer zu gelten hat. Jeder Nachkomme? Oder nur die, die seinerzeit lebten?

Mögliche Verhandlungen werden nicht einfacher durch die besonderen deutsch-italienischen Beziehungen, die sich nicht nur in zukunftsgerichteten gemeinsamen Projekten spiegeln: Deutschland und Italien waren schließ-

lich zunächst Verbündete in einem gemeinsam geführten Krieg. Das ist nicht zu verschweigen, tritt aber doch in dieser Debatte in den Hintergrund, wenn etwa ein italienischer Jurist sagt, kein Land habe unter Deutschland so gelitten wie Italien.

Auch wenn man also die Verbrechen von Wehrmacht und SS als solche anerkennt und den Opfern eine Entschädigung zubilligt, so ist auch die Bundesregierung zu verstehen, wenn sie mit Blick auf andere Länder Milliardenforderungen fürchtet. Schließlich ist der Zwei-plus-vier-Vertrag, die „abschließende Regelung mit Bezug auf Deutschland“, auch deshalb nicht „Friedensvertrag“ genannt worden, um nicht alle Welt auf den Gedanken zu bringen, Reparationen zu fordern.

Solche Entschädigungen wurden im Übrigen durch den deutschen Staat in Milliardenhöhe geleistet. Kein Staat hat im Zuge der Zwei-plus-vier-Verhandlungen mehr Reparationen angemeldet. Sofern das später noch geschah, nicht nur in Italien, sondern etwa auch in Griechenland oder Polen, hat Berlin das stets unter Hinweis nicht zuletzt auf die Zusammenarbeit in der Europäischen Union abgewiesen. Das schließt freiwillige Leistungen im Einzelfall nicht aus. Und auch wenn der Krieg für die Opfer und ihre Nachfahren noch nicht vorbei ist – ihre Länder leben seit Jahrzehnten im Frieden miteinander.